



Nina Kläsener | Reinhold Schöne |  
Wolfgang Tenhaken (Hrsg.)

# **Kinderschutz in Einrichtungen und Diensten der Sozialen Arbeit**

Ein Lehr- und Praxisbuch  
zum Umgang mit Fragen  
der Kindeswohlgefährdung

3. Auflage

**BELTZ** JUVENTA

# Basistexte Erziehungshilfen

Herausgegeben im Auftrag der  
Internationalen Gesellschaft für erzieherische  
Hilfen (IGfH) von  
Josef Koch | Friedhelm Peters |  
Elke Steinbacher | Stefan Wedermann

Der Autor / die Autorin

Nina Kläsener, Prof.in Dr., ist Professorin für Soziale Arbeit in Organisationen an der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften am Institut für die Wissenschaft der Sozialen Arbeit der TH Köln.

Reinhold Schone, Prof. (i. R.) Dr. phil. war Professor für Organisation und Management in der Sozialen Arbeit am Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Münster. Arbeitsschwerpunkte: Jugendhilfeplanung, Hilfen zur Erziehung, Kinderschutz.

Wolfgang Tenhaken, Dipl.-Sozialarbeiter, M.A., ist Lehrkraft für besondere Aufgaben an der Fachhochschule Münster, Fachbereich Sozialwesen. Arbeitsschwerpunkte: Allgemeiner Sozialer Dienst, Kinderschutz, Digitalisierung im Sozialwesen, interprofessionelle Kooperation.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme. Die Beltz Verlagsgruppe behält sich die Nutzung ihrer Inhalte für Text und Data Mining im Sinne von § 44b UrhG ausdrücklich vor.

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Dieses Buch ist erhältlich als:  
ISBN 978-3-7799-9671-2 Print  
ISBN 978-3-7799-9672-9 E-Book (PDF)  
ISBN 978-3-7799-9673-6 E-Book (ePub)

3. Auflage 2026

© 2026 Beltz Juventa  
Beltz Verlagsgruppe GmbH & Co. KG  
Werderstraße 10, 69469 Weinheim  
[service@beltz.de](mailto:service@beltz.de)  
Alle Rechte vorbehalten

Satz: Helmut Rohde, Euskirchen  
Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe, Bad Langensalza  
Beltz Grafische Betriebe ist ein Unternehmen mit finanziellem Klimabeitrag  
(ID 15985-2104-1001)  
Printed in Germany

Weitere Informationen zu unseren Autor:innen und Titeln finden Sie unter:  
[www.beltz.de](http://www.beltz.de)

# Inhalt

<b>Vorwort</b>	<u>11</u>
<b>1. Kindeswohlgefährdung – Was ist das? Fachliche und rechtliche Rahmung</b>	
<i>Reinhold Schone</i>	<u>16</u>
1.1 Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung als rechtliche Leitbegriffe	<u>16</u>
1.2 Kindeswohlgefährdung als auslegungsbedürftiger Begriff und als Ergebnis komplexer Bewertungsprozesse	<u>26</u>
1.3 Kinderschutz zwischen Risiko und Gefahr	<u>32</u>
1.4 Arten und Häufigkeiten von Gefährdungslagen von Kindern und Jugendlichen	<u>33</u>
1.5 Erkennen von Gefährdungslagen – „gewichtige Anhaltspunkte“ und Indikatoren	<u>55</u>
<b>2. Rolle und Aufgaben des Jugendamtes/ASD im Kontext von Kindeswohlgefährdung</b>	
<i>Reinhold Schone</i>	<u>62</u>
2.1 Organisation des Jugendamtes	<u>63</u>
2.2 Aufgaben des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD) im Kontext Kinderschutz	<u>65</u>
2.3 Handlungsrahmen des ASD	<u>73</u>
2.4 Sozialpädagogische Entscheidungsprozesse im ASD bei Kindeswohlgefährdung (Gefährungsdiagnostik)	<u>78</u>
2.5 Hilfe und Kontrolle durch den ASD – Gegensätze oder zwei Seiten einer Medaille?	<u>86</u>
2.6 Zentrale Informationsgrundlagen für die Kooperation mit dem ASD	<u>89</u>

<b>3. Rechtliche Aspekte des Kinderschutzes durch freie Träger und „Berufsheimnisträger:innen“</b>	
<i>Kerstin Feldhoff</i>	<u>93</u>
3.1 Vereinbarungen zwischen Jugendamt und freien Trägern zur Umsetzung des Schutzauftrages	<u>93</u>
3.2 Gefährdungseinschätzung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung	<u>95</u>
3.3 Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mit einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“	<u>98</u>
3.4 Motivierung der Eltern zur Inanspruchnahme von Hilfen	<u>102</u>
3.5 Verpflichtung zur Information des Jugendamtes	<u>103</u>
3.6 Beratung der „Berufsheimnisträger“ durch Fachkräfte freier Träger	<u>105</u>
<b>4. Sozialdatenschutz im Kinderschutz</b>	
<i>Kerstin Feldhoff</i>	<u>109</u>
4.1 Grundsätze des Schutzes der Sozialdaten	<u>109</u>
4.2 Erheben von Sozialdaten	<u>110</u>
4.3 Übermitteln von Sozialdaten	<u>112</u>
<b>5. Rolle und Aufgaben der Familiengerichte bei der Abwendung von Kindeswohlgefährdungen (§§ 1666, 1666a BGB)</b>	
<i>Kerstin Feldhoff</i>	<u>121</u>
5.1 Ausgangssituation: Entscheidung des Jugendamtes über Anrufung des Familiengerichtes	<u>122</u>
5.2 Kinderrechte – Elternrechte – „Wächteramt des Staates“: Juristische Grundlinien	<u>124</u>
5.3 Eingriff des Familiengerichtes: §§ 1666, 1666a BGB	<u>127</u>
5.4 Folgen eines Eingriffs in das Sorgerecht der Eltern	<u>130</u>
5.5 Grundsätze des familiengerichtlichen Verfahrens	<u>132</u>
5.6 Das Kind im Mittelpunkt: Anhörung und Beteiligung des Kindes	<u>135</u>

<b>6. Kollegiale Beratung als zentrale Methode teambasierter Gefährdungseinschätzung</b>	
<i>Wolfgang Tenhaken</i>	<a href="#"><u>141</u></a>
6.1 Was ist Kollegiale Beratung?	<a href="#"><u>141</u></a>
6.2 Voraussetzungen für eine erfolgreiche Kollegiale Beratung	<a href="#"><u>144</u></a>
6.3 Ablauf der Kollegialen Beratung	<a href="#"><u>145</u></a>
6.4 Zusammenfassung	<a href="#"><u>149</u></a>
<b>7. Beteiligung im Kinderschutz – Zwischen Anspruch und Wirklichkeit steht das ‚disziplinierte Doing‘</b>	
<i>Sabine Ader/Sandra Krome/Nathalie Reimund</i>	<a href="#"><u>152</u></a>
7.1 Beteiligung im Kinderschutz: Begründungslinien für ein „Must-have“	<a href="#"><u>153</u></a>
7.2 Wo stehen Sie denn? – Reflexionsfolien für die Überprüfung eigener Partizipationspraxis	<a href="#"><u>158</u></a>
7.3 Wieso nicht so einfach ist, was alle wollen	<a href="#"><u>161</u></a>
7.4 Konzepte bzw. Methoden der Beteiligung und Umsetzungserfahrungen	<a href="#"><u>164</u></a>
7.5 Fazit und Ausblick	<a href="#"><u>173</u></a>
<b>8. Gesprächsführung im Kinderschutz – Professionelle Haltungen und Techniken</b>	
<i>Dominique Eising</i>	<a href="#"><u>177</u></a>
8.1 Professionelle Handlungskompetenz als Basis gelingender Gesprächsführung	<a href="#"><u>178</u></a>
8.2 Empathie, Wertschätzung, Authentizität als Grundhaltungen	<a href="#"><u>179</u></a>
8.3 Beziehungsgestaltung als Schlüssel	<a href="#"><u>182</u></a>
8.4 Gesprächsführung als Methode	<a href="#"><u>184</u></a>
8.5 Fazit	<a href="#"><u>194</u></a>
<b>9. Individuelle Schutzplanung als Teil der Hilfeplanung in den Hilfen zur Erziehung</b>	
<i>Nina Kläsener/Reinhold Schone</i>	<a href="#"><u>196</u></a>
9.1 Schutzplanung als herausfordernder Teil der Hilfeplanung in Gefährdungsfällen	<a href="#"><u>196</u></a>

9.2	Zum Verhältnis von Hilfe und Schutz	<a href="#">200</a>
9.3	Kriterien für einen Qualitätsrahmen für Schutzpläne in den Erziehungshilfen	<a href="#">202</a>
9.4	Risiken von Schutzplänen	<a href="#">207</a>
9.5	Fazit	<a href="#">209</a>
<b>10.</b>	<b>Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen – Ausprägungen und Handlungs- strategien im Rahmen inklusiven Kinderschutzes</b>	
	<i>Dirk Bange</i>	<a href="#">212</a>
10.1	Der Begriff „Behinderung“ und die Zahl der Kinder mit Behinderungen	<a href="#">213</a>
10.2	Deutlich erhöhtes Risiko bei Kindern mit Behinderung von Gewalt betroffen zu sein	<a href="#">214</a>
10.3	Das Hilfesystem ist immer noch nicht angemessen vorbereitet	<a href="#">227</a>
10.4	Notwendige Verbesserung im Hilfesystem	<a href="#">229</a>
10.5	Forderungen	<a href="#">232</a>
<b>11.</b>	<b>Aufgaben des Kinderschutzes bei sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen</b>	
	<i>Gregor Hensen</i>	<a href="#">237</a>
11.1	Wann sprechen wir von sexueller Gewalt?	<a href="#">239</a>
11.2	Besonderheiten beim gesetzlichen Schutzauftrag	<a href="#">243</a>
11.3	Was ist wichtig beim Anfangsverdacht?	<a href="#">247</a>
11.4	Orientierungshilfe für den Umgang mit sexueller Gewalt	<a href="#">252</a>
11.5	Die Rolle der Organisation	<a href="#">256</a>
11.6	Schlusswort	<a href="#">258</a>
<b>12.</b>	<b>Alkoholbelastete Familien – Gefährdungslagen für Kinder und sozialpädagogische Hilfeansätze</b>	
	<i>Anja Quast, Emily Julia Quast</i>	<a href="#">263</a>
12.1	Welche Auswirkungen hat elterlicher Alkoholmissbrauch auf die Kinder?	<a href="#">263</a>
12.2	Herausforderungen für professionelle Hilfen	<a href="#">266</a>
12.3	Arbeiten im Zwangskontext	<a href="#">270</a>
12.4	Gefährdungsabwehr durch Hilfen zur Erziehung	<a href="#">274</a>

<b>13. Kinder psychisch kranker Eltern</b>	
<i>Sabine Wagenblass</i>	<a href="#"><u>280</u></a>
13.1 Psychische Erkrankung und elterliche Erziehungskompetenz	<a href="#"><u>282</u></a>
13.2 Kriterien zur Einschätzung der kindlichen Belastung	<a href="#"><u>287</u></a>
13.3 Unterstützungsbedarf der Kinder	<a href="#"><u>297</u></a>
13.4 Spezifische Herausforderungen in der Arbeit mit Familien, in denen ein Elternteil psychisch erkrankt ist	<a href="#"><u>299</u></a>
13.5 Fazit	<a href="#"><u>303</u></a>
<b>14. Institutionelle Schutzkonzepte in sozial- pädagogischen Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe</b>	
<i>Nina Kläsener</i>	<a href="#"><u>307</u></a>
14.1 Rechtliche Aspekte des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt in Organisationen	<a href="#"><u>308</u></a>
14.2 Institutionelle Schutzkonzepte konkret	<a href="#"><u>311</u></a>
14.3 Fazit: Schutzkonzepte als Organisationsprozesse	<a href="#"><u>317</u></a>
<b>15. Interprofessionelle Kooperation als zentraler Baustein methodischen Handelns bei Kindeswohlgefährdung</b>	
<i>Wolfgang Tenhaken</i>	<a href="#"><u>328</u></a>
15.1 Warum Kooperation?	<a href="#"><u>329</u></a>
15.2 Kooperation und/oder Vernetzung? – Fallunabhängige versus fallabhängige Zusammenarbeit im Kontext des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung	<a href="#"><u>330</u></a>
15.3 Stolpersteine und Gelingensbedingungen im Kooperationsdickicht des Kinderschutzes	<a href="#"><u>332</u></a>
15.4 Fazit	<a href="#"><u>335</u></a>
<b>Anhang</b>	<a href="#"><u>337</u></a>
<b>Die Autorinnen und Autoren</b>	<a href="#"><u>339</u></a>

# Vorwort

(zur 3., vollständig überarbeiteten und erweiterten Auflage)

Vor nunmehr über 20 Jahren wurde das Kinder- und Jugendhilfegesetz um den § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) ergänzt. Seither hält die Diskussion um den Kinderschutz unvermindert an. In diesen zwei Jahrzehnten sind die gesetzlichen Grundlagen mehrfach – sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene – erweitert und konkretisiert worden. Gesetze wie das *Bundeskinderschutzgesetz* (BKSchG), das *Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz* (KKG) oder das *Kinder- und Jugendstärkungsgesetz* (KJSG) sind nur einige Beispiele für die vielfältigen Aktivitäten allein auf Bundesebene.

Daher erscheint es zehn Jahre nach der zweiten Auflage des Lehr- und Praxisbuches zum Thema „Kinderschutz in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe“ dringend an der Zeit, in einer dritten Auflage die Entwicklungen aufzugreifen, die gesetzlichen Grundlagen zu aktualisieren und die zu diesem Thema geführten Diskussionen im Rahmen dieses Lehr- und Praxisbuches zusammenzuführen. Dabei soll der Blick über die Kinder- und Jugendhilfe hinaus auf die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen erweitert werden. Dies spiegelt sich auch in der Änderung des Titels wider: „Kinderschutz in Einrichtungen und Diensten der Sozialen Arbeit. Ein Lehr- und Praxisbuch zum Umgang mit Fragen von Kindeswohlgefährdung“. Die hier enthaltenen Texte erheben dabei – wie auch in den vorhergehenden Auflagen – nicht den Anspruch, wissenschaftliche Diskussionen voranzutreiben, sondern sie zielen darauf ab, den Stand der fachlichen Diskussion für Praktiker:innen in den verschiedenen sozialpädagogischen Arbeitsfeldern praxisnah und handlungsorientiert aufzubereiten.

Die Buchreihe „Basistexte Erziehungshilfen“ der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) erschien uns hierfür

von Anfang an als ein geeigneter Rahmen, auch wenn die Zielgruppe dieser Veröffentlichung weitere Arbeitsfelder außerhalb der Erziehungshilfen umfasst. Gerade der breitere Blickwinkel auf das Thema Kindeswohlgefährdung macht die einzelnen Aufsätze als Basistexte für alle sozialpädagogischen Handlungsfelder bedeutsam, in denen Kinder und Jugendliche betreut, begleitet und gefördert werden. Für Kolleg:innen in solchen Arbeitsfeldern – hier sind z. B. die Fachkräfte verschiedener Professionen in der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen und darüber hinaus auch die im Rahmen des § 4 KKG zusätzlich involvierten Berufsheimlichträger (Ärzt:innen, Psycholog:innen, Krankenpfleger:innen, Lehrer:innen u. a. m.) zu nennen – eröffnet es wichtige Einblicke in die schwierige Aufgabe des Jugendamtes als zentrale Hilfe- und Wächterinstanz im Kinderschutz sowie der freien Träger bei der Realisierung von Erziehungshilfen, denn nicht jede Kindeswohlgefährdung ist mit dem Einsatz einer Hilfe zur Erziehung automatisch beendet.

Das Buch soll dazu beitragen, auf der Ebene der Praktiker:innen eine gemeinsame Sprache zu finden, die die Verständigung der oft interdisziplinär kooperierenden Fachkräfte erleichtert und den Schutz von Kindern und Jugendlichen nicht an Missverständnissen zwischen Mitarbeiter:innen verschiedener Arbeitsfelder scheitern lässt. Auch wenn sich der Schutzauftrag immer in einem Spannungsfeld (zu früh – zu spät; zu viel – zu wenig; vgl. Goldstein u. a. 1982) vollzieht und Unsicherheiten und disziplinär unterschiedliche Bewertungen nie ganz vermeidbar sind, möchten die Texte dieses Buchs dazu beitragen, diese Unsicherheiten auf ein fachlich kompetentes und (inter-)professionell bearbeitbares Maß zu reduzieren.

Zu diesem Zweck beschäftigt sich das Buch im ersten Teil (Kap. 1–5) mit grundlegenden fachlichen, rechtlichen und organisatorischen Aspekten des Themas. Zunächst versucht Reinhold Schone im ersten Kapitel, „den Pudding an die Wand zu nageln“ und eine Definition des Begriffs der Kindeswohlgefährdung vorzunehmen sowie typische Gefährdungslagen vorzustellen und anhand von Beispielen zu illustrieren. Im zweiten Kapitel stellt Reinhold Schone dann das Aufgabenprofil des Jugendamtes und speziell des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD) im Kontext einer Kindeswohlgefährdung vor. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Ämter und

Dienste in jeder Kommune unterschiedlich organisiert sein können. Das Ziel ist daher lediglich, die wichtigsten Prinzipien und Handlungsoptionen des ASD als dem zentralen „Kinderschutzdienst“ des öffentlichen Trägers herauszuarbeiten. Im dritten Kapitel beschäftigt sich Kerstin Feldhoff sehr praxisnah mit zentralen rechtlichen Aspekten des Kinderschutzes durch freie Träger. Sie skizziert die in den letzten 20 Jahren mehrfach novellierten und durch weitere Gesetze erweiterten gesetzlichen Grundlagen des Kinderschutzes, die insbesondere für die Fachkräfte von freien Trägern und für sog. Berufsheimnisträger (§ 4 KKG), die ebenfalls verantwortungsvoll in die Anforderungen zum Kinderschutz eingebunden wurden, von Bedeutung sind. Im vierten Kapitel skizziert Kerstin Feldhoff zentrale Fragen des Datenschutzes im Kinderschutz, die in fast allen Weiterbildungen zum Thema an sie herangetragen werden. Im fünften Kapitel wirft sie dann einen Blick auf die Rolle und Aufgaben des Familiengerichts im Kontext Kinderschutz, da dieses in einer steigenden Zahl von Fällen als rechtlich entscheidende Instanz eine Rolle spielt.

Im zweiten Teil des Bandes (Kap. 6–9) stehen wichtige Handlungsschritte bei der Einschätzung und Abwehr von Kindeswohlgefährdung im Vordergrund. Zunächst werden im sechsten Kapitel von Wolfgang Tenhaken die gefährdungsdagnostischen Möglichkeiten der Kollegialen Beratung als Instrument teambasierten sozialpädagogischen Fallverstehens vorgestellt, bevor Sabine Ader, Sandra Krome und Nathalie Reimund sich im siebten Kapitel mit der anspruchsvollen, fachlich notwendigen und gesetzlich fixierten Anforderung der Einbeziehung von Eltern und betroffenen Kindern oder Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung beschäftigen. Im Anschluss daran stellt Dominique Eising im achten Kapitel Methoden und Techniken der Gesprächsführung im Kinderschutz vor. Dass die Gewährleistung von Hilfen zur Erziehung durch das Jugendamt nicht automatisch mit der Abwehr bestehender Gefährdungen gleichzusetzen ist, sondern es mitunter fortdauernder Schutzpläne im Rahmen der Hilfeplanung bedarf und wie solche Schutzplanungen gestaltet sein müssen, wird anschließend im neunten Kapitel von Nina Kläser und Reinhold Schöne dargelegt.

Die folgenden vier Kapitel (Kap. 10–13) beschäftigen sich dann mit verschiedenen Zielgruppen aufgrund spezifischer Lebenslagen von Familien mit besonderen Gefährdungsrisiken, die sowohl bei der Einschätzung von Gefährdungen als auch in der Kommunikation mit den Eltern und Kindern über diese Einschätzungen einer besonderen Berücksichtigung bedürfen. Dirk Bange stellt im zehnten Kapitel dar, dass der Blick auf Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen deutlich geschärft werden muss, um hier „blinde Flecken“ aufzudecken. Dabei markiert er auch Anforderungen an die Kinder- und Jugendhilfe, die sich in diesem Jahrzehnt als inklusives Arbeitsfeld etablieren möchte. Gregor Hensen wendet sich danach im elften Kapitel den komplexen Herausforderungen in Fällen der sexuellen Gewalt an Jungen und Mädchen zu und greift hierzu die vielfältigen fachlichen und gesetzlichen Diskussionen der letzten zehn Jahre auf. Anja und Emily Julia Quast beschreiben dann im zwölften Kapitel die Aufgaben des Kinderschutzes in suchtbelasteten Familien und gehen dabei vor allem auf alkoholranke Eltern ein. Anschließend wirft Sabine Wagenblass im dreizehnten Kapitel vor dem Hintergrund langjähriger eigener Forschung einen Blick auf die besondere Situation von Familien mit psychisch kranken Eltern und deren sich daraus ergebenden Unterstützungsbedarf (nicht nur) im Falle von Kindeswohlgefährdungen.

Die Reihe der Aufsätze schließt mit zwei Beiträgen zu institutionellen und organisationalen Fragen (Kap. 14–15). Nina Kläsener befasst sich im vierzehnten Kapitel mit der Frage der Gestaltung institutioneller Schutzkonzepte von Einrichtungen und Diensten (nicht nur) der Kinder- und Jugendhilfe, um Gefährdungsmomente, die von diesen Einrichtungen selbst ausgehen können, zu erkennen und abzuwenden. Sie fasst hier die Diskussionen, Ergebnisse und Handlungsimpulse zusammen, die sich in den letzten Jahren herausgebildet und die in zahlreichen neueren gesetzlichen Normen Niederschlag gefunden haben. Da Kinderschutz immer das Zusammenwirken – nicht selten vieler – verschiedener Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe und darüber hinaus erfordert (insbesondere im Kontext des Gesetzes zur Kooperation und Kommunikation im Kinderschutz (KKG)), werden von Wolfgang Tenhaken im abschließenden fünfzehnten Kapitel Handlungsan-

forderungen an die inter- und transdisziplinäre Kooperation und Netzwerkarbeit im Kontext der Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung beschrieben.

Die Ausführungen der Autor:innen in diesem Band basieren auf dem Gesetzesstand vom 01.01.2026. Die Herausgeber:innen sind sich bewusst, dass weitere gesetzliche Änderungen im Zuge der Verwirklichung einer inklusiven Jugendhilfe für das Jahr 2026 und danach ins Haus stehen. Zu vermuten ist jedoch, dass sich diese Änderungen vor allem auf die Frage der Umsetzung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe beziehen. Die zentralen Diskussionen zum Kinderschutz haben sich bereits in den zurückliegenden Gesetzesnovellierungen niedergeschlagen und werden auch in der weiteren Diskussion längerfristig Bestand haben. Da es gleichwohl empfehlenswert ist, die darauf bezogenen politischen Diskussionen mitzuverfolgen, werden die interessierten Leser:innen im Anhang auf drei Quellen verwiesen, die die gesetzgeberischen Diskussionen kompetent begleiten und zeitnah dokumentieren und kommentieren.

Die Herausgeber:innen bedanken sich bei allen Mitautor:innen für ihre Bereitschaft, an der Neuauflage dieses Buchs mitzuwirken und damit das Bemühen um stete Qualifikation in diesem in seiner Bedeutung leider nicht geringer werdenden Aufgabenfeld zu unterstützen.

Köln/Münster, im März 2026

Nina Kläsener, Reinhold Schone & Wolfgang Tenhaken

# 1. Kindeswohlgefährdung – Was ist das? Fachliche und rechtliche Rahmung

*Reinhold Schone*

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gehört seit den letzten beiden Jahrzehnten zu den zentralen Gegenständen sozialpädagogischer Diskussionen. Der Begriff der Kindeswohlgefährdung ist dabei eine Formel, die sehr häufig zum Einsatz kommt, die aber nur sehr schwer zu definieren ist. Fragt man jemanden, was eine Kindeswohlgefährdung denn nun konkret sei, hört man oft Beispielnennungen oder allgemeine Begriffe („Na, eine Misshandlung oder Vernachlässigung von Kindern eben!“), die selbst wieder definiert werden müssten. Außerdem – dies sei schon mal vorweggenommen und soll in diesem Beitrag begründet werden – ist es auch nicht-zutreffend, dass jede Misshandlung oder Vernachlässigung immer eine Kindeswohlgefährdung im rechtlichen Sinne darstellt.

In diesem Beitrag soll daher eine Annäherung an den Begriff der Kindeswohlgefährdung erfolgen. Die zentrale Frage, um die der Kinderschutz kreist, ist die Unterscheidung nach „normalen“, belastenden und gefährdenden Lebenslagen von Kindern. Es soll herausgearbeitet werden, was unter einer Kindeswohlgefährdung zu verstehen ist und warum dieser Begriff so schwer zu fassen ist.

## 1.1 Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung als rechtliche Leitbegriffe

Im Gesetz taucht der Begriff des Kindeswohls an verschiedenen Stellen insbesondere im Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) auf. Er steht dort sehr allgemein für das Rechtsgut, welches

das gesamte Wohlergehen eines Kindes oder Jugendlichen inklusive seiner gesunden Entwicklung umfasst. Er ist ein Orientierungsmaßstab, an dem sich elterliches Handeln – auch z. B. bei Trennung und Scheidung – ausrichten soll. Eine positive Bestimmung dessen, was Kindeswohl ist, lässt sich allerdings praktisch nicht vornehmen. Das, was als gut für Kinder gilt, was also ihrem Wohl entspricht, ist nicht allgemeingültig bestimmbar, sondern immer auch von kulturell, historisch-zeitspezifisch oder ethnisch geprägten Menschenbildern abhängig. Und auch innerhalb unseres engsten Kulturkreises gibt es ganz unterschiedliche Vorstellungen. Manche Eltern legen Wert auf Strenge, Disziplin, Ordnung und Gehorsam, andere streben bei ihren Kindern Selbstverantwortlichkeit, Originalität und Kreativität an. Für die einen ist die Erziehung zur Konkurrenzfähigkeit, für die anderen zur Solidarität und Kooperation der oberste Maßstab einer dem Kindeswohl entsprechenden Erziehung. Beiden Elterngruppen gesteht unser Staat das Recht zu, die Erziehung ihrer Kinder nach ihren Vorstellungen zu gestalten. Was das Kindeswohl ist, definieren die Eltern für sich und ihre Kinder eigenständig – und das oft sehr unterschiedlich. Dies basiert auf der vom Bundesverfassungsgericht formulierten generellen Annahme, dass „in aller Regel Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt, als irgendeiner anderen Person oder Institution“ (BVerfGE 59, 360, 376; 61, 358, 371).

### **Zentrale rechtliche Regelungen zur Kindeswohlgefährdung**

(siehe auch Beitrag von Feldhoff [Kap. 3] in diesem Band)

#### **• Art. 6 Abs. 2 GG (wortgleich § 1 Abs. 2 SGB VIII)**

Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

*(Mit der Ergänzung „Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen ...“ wird die gleiche Formulierung auch in § 1 Abs. 2 KKG – Gesetz über die Kommunikation und Kooperation im Kinderschutz wiederholt.)*

• **§ 1666 BGB – Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls**

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) [...]

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

• **§ 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

#### • § 8b SGB VIII – Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

• **§ 4 KKG – Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die

Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(5) [...]

(6) [...]

Die in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG (siehe Kasten) verankerte Verfassungsnorm garantiert den Eltern gegenüber dem Staat den Vorrang als Erziehungsträger, indem ihnen Pflege und Erziehung der Kinder als „natürliches“ Recht zuerkannt, zugleich ihnen diese aber auch als Pflicht auferlegt wird.

Trotz der generellen Annahme, dass den Eltern das Wohl ihrer Kinder in besonderer Weise am Herzen liegt, und der daraus folgenden Annahme, dass die Sicherung der Elternautonomie zugleich das Kindeswohl sichert, wird nicht in allen Fällen die Persönlichkeitsentfaltung des Kindes durch die Eltern gewährleistet werden (können). Dies begründet den besonderen Charakter des Elternrechts, denn das Elternrecht nach Art. 6 Abs. 2 GG ist nicht – wie andere Grundrechte – ein Grundrecht, das eigennützig allein im Interesse des Grundrechtsinhabers besteht, sondern ist ein *fremdnütziges Recht* im Interesse der Kinder. „Eine Verfassung, welche die Würde des Menschen in den Mittelpunkt ihres Wertesystems stellt, kann bei der Ordnung zwischenmenschlicher Beziehungen grundsätzlich niemandem Rechte an der Person eines anderen einräumen, die nicht zugleich pflichtgebunden sind und die Menschenwürde

des anderen respektieren. [...] Die Anerkennung der Elternverantwortung in Art. 6 Abs. 1 GG findet daher Rechtfertigung nur darin, dass das Kind des Schutzes und der Hilfe bedarf, um sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der Gemeinschaft zu entwickeln.“ (BVerfGE 24, 119, 144).

Das Grundgesetz schützt das Elternrecht zur Pflege und Erziehung der Kinder als Grundrecht. Jedoch können sich Eltern, die sich der Verantwortung für Pflege und Erziehung ihrer Kinder entziehen, gegen staatliche Eingriffe zum Wohle des Kindes nicht auf ihr Elternrecht berufen. Das Kind hat als Grundrechtsträger Anspruch auf den Schutz des Staates, der Staat ist zum Schutze des Kindes verpflichtet. Kinder haben ein Recht auf pflichtgemäße Ausübung der elterlichen Sorge und darüber hinaus zugleich ein Recht auf staatliches Einschreiten bei elterlichem Versagen. Die staatliche Gemeinschaft ist befugt, im Rahmen des *staatlichen Wächteramtes* die Eltern bei der Ausübung ihrer Erziehungs- und Pflegerrechte zu überwachen und ggf. in ihre Rechte einzugreifen (vgl. Münchner Kommentar 2024, [Huber] § 1626 Rn. 7; [Volke] § 1666 BGB Rn 1–3).

§ 1666 BGB konkretisiert das staatliche Wächteramt im Sinne von Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG. Danach hat das Gericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährdet wird und wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden (§ 1666 Abs. 1 Satz 1 BGB). Das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls hat 2008 die seit 1980 im § 1666 BGB benannten Tatsachenmerkmale bzw. Gefährdungsursachen (missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, Vernachlässigung des Kindes, unverschuldetes Versagen der Eltern, das Verhalten eines Dritten) ersatzlos gestrichen, um so den Blick ausschließlich auf das Kind/den Jugendlichen zu richten und sich damit nicht länger auf mögliches elterliches Fehlverhalten zu fixieren. Außerdem nimmt das Gesetz in § 1666, Abs. 3 BGB eine Konkretisierung auch früher schon möglicher Rechtsfolgen vor.

Damit wurde einerseits die Schwelle der Eingriffsbefugnisse des Staates gesenkt, andererseits erwachsen daraus aber auch neue

Interpretationsspielräume und -notwendigkeiten. Es bleibt jedoch dabei, dass das Gericht „erforderliche Maßnahmen“ nur dann und insoweit treffen darf, als die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, zur Abwehr der Gefahr für das Kindeswohl beizutragen. Ferner dürfen nach der in § 1666a BGB enthaltenen Subsidiaritätsklausel nur als letztes Mittel Anordnungen getroffen werden, mit denen eine Trennung des Kindes von der Elternfamilie verbunden ist. Vorrangig zu prüfen sind zunächst andere geeignete Maßnahmen der Gefahrenabwehr. Die Entziehung der gesamten Personensorge ist nur zulässig, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwehr der Gefahr nicht ausreichen (§ 1666 a Abs. 2 BGB).

Bei alledem handelt es sich beim Begriff des Kindeswohls um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der trotz seiner Unbestimmtheit zwei wichtige Aufgaben erfüllen soll. Er dient zum einen als Legitimationsgrundlage für staatliche Eingriffe und zum anderen als sachlicher Maßstab in gerichtlichen Verfahren, an dem sich die Notwendigkeit gerichtlicher Maßnahmen festmachen lässt. Es ist Aufgabe des Jugendamtes und der dort mit der Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes beauftragten Fachkräfte (in der Regel der Allgemeinen Sozialdienste – ASD) und – über Vereinbarungen geregelt – in gewisser Weise auch der Fachkräfte der freien Träger der Jugendhilfe (vgl. § 8 a Abs. 4 SGB VIII), diese Norm des Grundgesetzes in praktisches sozialpädagogisches Handeln umzusetzen.

Die im Kasten darüber hinaus zitierten gesetzlichen Grundlagen konkretisieren zum einen in § 1666 BGB die judikativen Aufgaben des Familiengerichts und in den §§ 8a und 8b SGB VIII die exekutiven Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe.

In diesem Kontext ist besonders darauf hinzuweisen, dass die §§ 8a und 8b SGB VIII mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes im Jahr 2021 auch explizite Anforderungen in Bezug auf Kinder mit Behinderungen formulieren. So verweist der § 8a Abs. 4 SGB VIII darauf, dass in den Vereinbarungen mit freien Trägern die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft so zu regeln sind, dass insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen

wird. In § 8b SGB VIII wird in einem neu eingefügten Absatz 3 normiert, dass bei der fachlichen Beratung von Personen und Einrichtungen zu Fragen des Schutzes von Kindern vor Gefahren den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen werden muss.

Diese gesetzliche Ergänzung markiert eine bedeutende Weiterentwicklung im Kinderschutz, indem der Schutzauftrag des ASD eine explizite inklusive Perspektive hervorhebt. Das ist zwar keine neue Aufgabe für die Jugendämter – der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung umfasste immer schon alle Kinder/Jugendlichen in allen Lebenslagen – macht aber durch die Formulierung expliziter Aufgaben auf einen bisher oftmals blinden Fleck in der Wahrnehmung der Jugendhilfeaufgaben aufmerksam. In der Praxis bedeutet dies, dass im Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung Fachkräfte mit spezifischer Expertise im Bereich Behinderung hinzugezogen werden müssen, sofern die betroffenen Kinder oder Jugendlichen einen entsprechenden Unterstützungsbedarf aufweisen. Welche Rolle die seit 2024 in § 10b SGB VIII gesetzlich normierten Verfahrenslotsen als beratende Instanz für die Adressat:innen und die öffentlichen Träger der Jugendhilfe hier auch im Bereich des Kinderschutzes einnehmen können, muss sich erst in der Praxis erweisen.

Der abschließend zitierte § 4 KKG bezieht seit der Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes 2012 auch die dort genannten Berufsheimnisträger:innen in den Schutzauftrag mit ein. Hiermit sind auch die Fachkräfte von Eingliederungshilfeträgern nach SGB XII/SGB IX angesprochen. Diese sind zwar nicht wie die Träger der Jugendhilfe in den Schutzauftrag nach § 8a, Abs. 4 SGB VIII eingebunden, erhalten aber die in § 4 KKG geregelten Aufforderungen und Befugnisse, um den Schutzauftrag in ihren jeweiligen Aufgabenbereichen einzulösen. Dazu gehört auch, in den im Gesetz beschriebenen Fällen das Jugendamt einzuschalten, in dessen originäre Kompetenz auch der Schutz von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen gehört.

## 1.2 Kindeswohlgefährdung als auslegungsbedürftiger Begriff und als Ergebnis komplexer Bewertungsprozesse

Obwohl sich viele Extremsituationen vorstellen lassen, bei denen im Falle von Vernachlässigungen oder Misshandlungen sofort Konsens herstellbar wäre, dass das Wohl eines Kindes gefährdet ist (z. B. wenn eine allen ersichtliche unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Kindes besteht), sind in den meisten Fällen Eindeutigkeiten selten und die Interpretationsspielräume sehr groß.

- Wo schlägt überstrenges Erziehungsverhalten in körperliche und seelische Misshandlung um?
- Wo wird eine sehr ärmliche Versorgung in materieller und emotionaler Hinsicht zur Vernachlässigung?
- Wo wird dann die Schwelle zur Kindeswohlgefährdung überschritten, die ein unbedingtes Einschreiten auch gegen den Willen der Eltern erlaubt bzw. erfordert?

Um sich dem Begriff der Kindeswohlgefährdung anzunähern, ist es sinnvoll, sich mit dem in § 1666 Abs. 1 BGB verwendeten Begriff der „Gefährdung“ näher zu beschäftigen. Die Rechtsprechung versteht unter Gefährdung „eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH 1956).

Der Bundesgerichtshof (BGH) nimmt in Entscheidungen der letzten Jahre (seit ca. 2017) allerdings abweichend von der „*ziemlichen Sicherheit*“ für den Eintritt einer Schädigung des Kindeswohls nun die „*hinreichende Wahrscheinlichkeit*“ als allgemeinen Maßstab an. Als Voraussetzung für die Verhältnismäßigkeit von Sorgerechtsentzügen wird jedoch auch von ihm der Maßstab der „*ziemlichen Sicherheit*“ verlangt. Diese Blickveränderung schließt an die auch bis dahin schon gültige und von BGH und Bundesverfassungsgericht (BVerfG) angewendete „Je desto-Formel“ an, die besagt, dass „an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts

[...] umso geringere Anforderungen zu stellen [sind] je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist“ (BVerfG 2020 zit. nach Beckmann 2024, S. 378). Es geht bei dieser vom BVerfG nicht abschließend entschiedenen Diskussion also um die Frage des Verhältnisses von befürchteter Schadenshöhe und des Wahrscheinlichkeitsmaßstabes (ziemliche Sicherheit – hinreichende Wahrscheinlichkeit). Beide Begriffe verweisen – da Prognoseentscheidungen betreffend – auf Anforderungen an die fachliche und rechtliche Hypothesenbildung und haben keinesfalls einen objektivierenden Charakter.

Unabhängig von dieser rechtlichen Formulierung bleibt die Anforderung an die tätigen Akteur:innen (insb. der Jugendhilfe und Familiengerichte) bestehen, Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen hinsichtlich ihres Gefährdungspotenzials zu beurteilen. Als gefährdet im Sinne von § 1666 BGB ist das Kindeswohl dann anzusehen, wenn sich bei Fortdauer einer identifizierbaren Gefährdungssituation für das Kind eine erhebliche Schädigung seines körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls mit ziemlicher Sicherheit/hoher Wahrscheinlichkeit voraussehen und begründen lässt.

Bei der Einschätzung einer „Gefährdung des Kindeswohls“ (§§ 8a SGB VIII, 1666 BGB) geht es also um die fachlich geleitete Einschätzung von Art, Erheblichkeit und Wahrscheinlichkeit von Schädigungen für das Kind. Primäres Ziel dabei ist es nicht, ein wie auch immer geartetes positiv definiertes Kindeswohl sicherzustellen, sondern Ziel ist es, Gefahren abzuwenden. Eine dem Alltagsverständnis folgende – auch von Fachkräften häufig vorgenommene – Gleichsetzung des Begriffs der Kindeswohlgefährdung mit den Begriffen Kindesmisshandlung oder Kindesvernachlässigung ist nicht zulässig. Diese Gesellschaft kennt viele Formen der Misshandlungen und Vernachlässigungen von Kindern (körperliche Härte in der Erziehung, mangelhafte oder mangelnde Versorgung etc.), die – obwohl unbedingt durch Jugendhilfe z. B. im Rahmen von Hilfen zur Erziehung abzuwenden – unterhalb des Niveaus einer Kindeswohlgefährdung liegen, das zum Eingriff in elterliche Sorgerechte berechtigt und ggf. verpflichtet. Nicht jede Misshandlung

oder Vernachlässigung ist damit auch eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 BGB.

Ob die Lebenssituation eines Kindes als kindeswohlgefährdend anzusehen ist, ist nur auf der Grundlage fachlicher und normativer Bewertungsvorgänge zu beurteilen. Tatbestände sprechen in solchen Fällen selten für sich, sondern sind hinsichtlich der Auswirkungen auf das Kind zu bewerten, und es sind Prognosen aufzustellen, ob eine Gefährdung in dem Sinne besteht, dass Schäden zu erwarten sind.

Dies macht auch Viola Harnach deutlich, indem sie formuliert: „Zu bestimmen, welches die ‚Gefährdungsschwelle‘ ist, stellt die Fachkräfte des Jugendamtes bzw. den Richter vor die Aufgabe, auf einem Kontinuum einen Grenzpunkt (‚cut off point‘) zu lokalisieren. Verhaltensweisen respektive Bedingungen, die – wie die Höhe der Quecksilbersäule im Thermometer – in der Realität fortlaufend variieren können (z. B. von ‚sehr fördernd‘ bis ‚extrem hemmend‘), werden an einem bestimmten Punkt – gleichsam der Null-Grad-Linie – gedanklich voneinander geschieden, so dass sie danach in zwei qualitativ unterschiedliche Kategorien (‚gefährdend‘ – ‚nicht gefährdend‘) fallen. Es wird an dieser Stelle ein qualitativer und nicht nur ein quantitativer Sprung von einer bloß ‚miserablen Erziehung‘ zur ‚Gefährdung‘ gesehen. Dabei müssen zahlreiche Faktoren in ihrem Zusammenwirken beurteilt werden. Neben Stärke und Dauer des schädlichen Einflusses spielen auch ‚moderierende Bedingungen‘ eine Rolle, wie z. B. Alter und Geschlecht des Kindes, seine Persönlichkeit, insbesondere seine Verletzlichkeit, schichtspezifische Merkmale und kompensierende Gegebenheiten im Umfeld.“ (Harnach 2021, S. 202)

§ 1666 BGB unterscheidet bei der Gefährdung des Kindeswohls eine körperliche, geistige und seelische Komponente. Diese Komponenten sind – auch wenn sich Schwerpunkte der Gefährdung durchaus festmachen lassen – in der Praxis oft vielfältig miteinander verbunden. Voraussetzung für die Legitimation eines Eingriffs im Einzelfall ist, dass sich auf mindestens einer dieser Ebenen bei der weiteren Entwicklung des Kindes mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Schädigung prognostizieren lässt. Diese Schädigung muss künftig drohen. Schon eingetretene Schäden sind weder erforderlich noch

ausreichend. Andererseits muss sich der vermutete Schadenseintritt definieren lassen und mit einer belegbaren hinreichenden Wahrscheinlichkeit abzeichnen, was in der Praxis durchaus dazu führen kann, dass erst der bereits eingetretene (Anfangs-)Schaden *und* der Beleg einer weiter bestehenden Gefährdungssituation hinreichende Eingriffsgrundlagen in das Elternrecht liefern. (vgl. Staudinger/Coester 2020, § 1666 Rn. 82a) Beim Gefährdungsbegriff geht es um Risikofragen, „Gefährdung“ ist kein direkt beobachtbares, einfach zu beschreibendes Tatbestandsmerkmal, sondern ist das Ergebnis einer verantwortlichen Risikoabwägung für das Kind in jedem Einzelfall. Durch diese Definition im Einzelfall erfolgt schließlich – im Endeffekt durch den/die Richter:in – die konkrete Grenzziehung zwischen Elternrecht, Kindesrecht und staatlichem Wächteramt (vgl. Staudinger/Coester 2020, § 1666 Rn. 91).

Als weitere zentrale Voraussetzung gerichtlicher Gefahrenabwehrmaßnahmen muss zur Gefährdung des Kindeswohls hinzukommen, dass die Eltern „nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden“. Dieses grundsätzliche Eingriffskriterium soll gewährleisten, dass gerichtliche Gefahrenabwehrmaßnahmen nur dann und in dem Maße ergriffen werden, wie sie bei Gesamtwürdigung des Elternverhaltens notwendig und geeignet sind, um Gefahr für das Kind abzuwenden (Verhältnismäßigkeitsprinzip). Auch hier geht es um zum Teil schwierige Beurteilungsfragen, insbesondere z. B. bei sich hochgradig ambivalent verhaltenden Eltern oder bei bestimmten psychisch kranken Eltern, deren Bereitschaft und Fähigkeit zur Gefährdungsabwehr mit episodenhaft verlaufenden Erkrankungen schwankt (vgl. hierzu auch den Beitrag von Wagenblast [Kap. 13] in diesem Band).

Die Klausel ergänzt die vergangenheitsbezogene Betrachtung der Gefährdungsursachen (Was für Tatsachen liegen vor?) um die notwendige zukunftsorientierte Einschätzung (Welche erheblichen Schädigungen können daraus erwachsen?) sowie den Beitrag, der von den Eltern zur Abwendung der Gefährdung zu erwarten ist (Was muss getan werden, um das Kind zu schützen?). Erst wenn das Gericht überzeugt ist, dass Wille und/oder Fähigkeiten der Eltern (ggf. auch mit sozialpädagogischer Unterstützung) nicht ausreichend sind, Gefahren für das Kind abzuwenden, ist ein Eingriff ins

Elternrecht zulässig. Im Prinzip ist dabei auch zu berücksichtigen: Wer in der Vergangenheit nicht willens oder nicht in der Lage war, eine Gefahr für das Kindeswohl abzuwenden, hat sich deshalb noch nicht generell als unfähig erwiesen, in Zukunft zur Kindeswohlsicherung beizutragen.

Zusammenfassend geht es bei der Feststellung einer Kindeswohlgefährdung und einer ggf. bestehenden Eingriffsverpflichtung um die fachliche Bewertung beobachtbarer, für das Leben und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen (und damit fachlich) relevanter Sachverhalte und Lebensumstände bezüglich

- *möglicher Schädigungen*, die die Kinder in ihrer weiteren Entwicklung aufgrund dieser Lebensumstände erfahren können;
- der *Erheblichkeit* der Gefährdungsmomente (Intensität, Häufigkeit und Dauer des schädigenden Einflusses) bzw. der Erheblichkeit des erwarteten Schadens;
- des Grades der *Wahrscheinlichkeit* eines Schadenseintritts (es geht um die Beurteilung zukünftiger Einflüsse, vor denen das Kind zu schützen ist, zurückliegende Ereignisse sind allenfalls Indizien für diese *Prognose*);
- der *Fähigkeit der Eltern(teile)*, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen;
- der *Bereitschaft der Eltern(teile)*, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Deutlich wird, dass Kindeswohlgefährdung kein beobachtbarer Sachverhalt ist, sondern *ein rechtliches und normatives Konstrukt*. Dieses Konstrukt basiert auf dem Bestehen objektiver Sachverhalte (z. B. Kind ist unterernährt, Kind hat blaue Flecken) *und* einer Bewertung dieser Sachverhalte hinsichtlich der o. g. Kategorien. Ein *rechtliches* Konstrukt ist es insofern, als die unbestimmten Rechtsbegriffe des § 8a SGB VIII und des § 1666 BGB auf konkrete Einzelfälle angewandt werden und die Rechtsbegriffe durch die Sachverhalte aus den Einzelfällen gefüllt werden müssen; ein *normatives* Kon-

strukt ist es durch das unweigerliche Einfließen von Normen und Wertvorstellungen von Sozialarbeiter:innen und Richter:innen in die Bewertung der Situation des Kindes. In jedem Einzelfall geht es um einen komplexen Abwägungsprozess durch Sozialarbeiter:innen und Richter:innen bezüglich der Gefährdungsgrenze, die, wird sie unterschritten, das elterliche Erziehungsprimat nicht antasten darf, wird sie überschritten, das Eingreifen des Staates zum Schutz der Kinder unabweisbar macht.

Wenn Bewertungsvorgänge über die Lebenslage von Kindern und das Erziehungsverhalten von Eltern notwendig werden und wenn hierfür objektive Maßstäbe fehlen, dann gilt es genauestens zu betrachten, wie und auf welcher Grundlage solche Bewertungen zustande kommen. Dies gilt im Übrigen auch bezogen auf die Gerichte bzw. die Richter:innen, die in solchen Fällen genau so wenig nur gesetzliche Anordnungen realisieren und Entscheidungen aus der bloßen Anwendung von Gesetzen auf feststellbare Tatbestände ableiten können. Auch Richter:innen sind in diesem Feld auf außerrechtliche fachlich sozialpädagogische und psychologische Bewertungsprozesse angewiesen, wenn sie zu vernünftigen – wohlgemerkt auf Prognosen basierenden – Entscheidungen kommen wollen.

Da der § 1666 BGB also eine extrem auslegungsbedürftige Rechtsnorm ist, ist zu beachten, dass die von Amts wegen zur Sicherung des Kindeswohls beauftragten Personen immer auch ihre eigenen, wesentlich durch gesellschaftliche Norm- und Wertvorstellungen geprägten weltanschaulichen, politischen, alltagstheoretischen, schichtspezifischen Vorstellungen von Familie, Erziehung und Kindeswohl zum Maßstab ihres Handelns machen.

Die Gefährdung muss daher konkret benannt, fachlich dargelegt und begründet sein. Für die Akteur:innen gilt es, bei Darstellungen, Einschätzungen und Folgerungen stets zwischen Tatsachen und Meinungen zu unterscheiden, d. h. professionelle Erkenntnis und persönliche Überzeugungen zu entflechten. Erst wenn dieses Gebot strikt eingehalten und kontrolliert wird, kann der Vorteil des offenen § 1666 BGB zum Tragen kommen, nämlich, dass unbestimmte Rechtsbegriffe in ihrer Struktur gegenüber neuen Konzepten und Entwicklungen prinzipiell offen sind und sie es im besonderen Maß